

**PROTOKOLL DER 28. SITZUNG DES
DURCH DIE RICHTLINIE FERNSEHEN OHNE GRENZEN
EINGESETZTEN KONTAKTAUSSCHUSSES, VOM
18. Juni 2008**

1. Tagesordnung

Der Vorsitz hieß die Mitglieder des Kontaktausschusses willkommen. Die Tagesordnung wurde angenommen.

2. Umsetzung der AMDR – Europäische Werke (Art. 3f AMDR)

Die Delegation Frankreichs gab eine Einführung zum Thema mit einer Präsentation über das innerstaatliche Konzept zur Förderung der europäischen Werke bei Mediendiensten auf Abruf.

Zukünftige Gesetzgebungsmaßnahmen werden die bestehenden Maßnahmen, die auf lineare Dienste angewendet werden, berücksichtigen. Sie werden dem allgemeinen Zweck, Abrufdienste zu entwickeln, dienen, wie die Absicht zeigt, auf diese Dienste einen verminderten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Die Antworten auf die öffentliche Konsultation, die unter Anderem diesen Punkt behandelten, nahmen alle möglichen Maßnahmen in Betracht: finanzielle Beiträge zu europäischen Produktionen, Katalogquoten und eine ansprechende Präsentation europäischer Werke. Es scheint, dass finanzielle Beiträge von den meisten Beteiligten bevorzugt werden.

Die Delegationen von BE und ES wiesen darauf hin, sie würden wahrscheinlich ebenfalls eine Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung vorsehen, wohingegen AT plane, sich vorrangig auf die attraktive Präsentation der europäischen Werke in den Katalogen zu verlassen, um die Ziele des Art. 3f der AMDR zu erreichen.

3. Umsetzung der AMDR – Ko-Regulierung (Art. 3 (7) AMDR)

Die Delegation des VK gab einen Überblick über die beabsichtigte Rolle der Ko-Regulierung als ein Mittel der Umsetzung, wobei auf bestehenden selbstregulierenden Praktiken aufgebaut werden solle. Die Hauptfragen betrafen (i) die Zuweisung der Befugnisse einschließlich der Beziehung zwischen der Regulierungsstelle, zwischen den bestehenden selbstregulierenden und den möglichen koregulierenden Körperschaften; (ii) die Anzahl der Koregulierungsstellen und deren Finanzierung; sowie (iii) die Mitgliedschaftsregeln für Mediendiensteanbieter für derartigen Körperschaften. In der nachfolgenden Debatte bestätigten die Dienststellen der Kommission, dass Koregulierung ein geeignetes Hilfsmittel sein kann zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß der Richtlinie, die die Mitgliedstaaten zur Erreichung eines bestimmten Ziels verpflichtet, wohingegen selbstregulierende Maßnahmen diesbezüglich nicht eingesetzt werden können.

4. Umsetzung der AMDR – Fernsehwerbung (Kapitel IV)

Die Dienststellen der Kommission riefen in Erinnerung, wie die AMDR die Vorschriften im Hinblick auf die Fernsehwerbung geändert hat. Die Delegationen aus AT, ES, FR und dem VK umrissen ihre beabsichtigten Umsetzungsstrategien vor dem Hintergrund innerstaatlicher Konsultationen.

Hinsichtlich der Definition von *Werbespots* sagt der letzte Satz im Erwägungsgrund 59 der Richtlinie 2007/65/EG, dass der "Begriff „Fernsehwerbespot“ als Fernsehwerbung ... mit einer Dauer von nicht mehr als 12 Minuten aufgefasst werden sollte". Die Kommission versteht darunter, dass dies eine Klarstellung hinsichtlich der Höchstdauer eines Werbespots darstellt. Für eine Unterscheidung zwischen kurzen und längeren Formen der Werbung bleibt das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs und die vom Gericht umrissenen Indikatoren relevant. Längere Formen der Werbung "*nehmen wegen der Art und Weise ihrer Darbietung mehr Zeit in Anspruch als Werbespots*"¹. Die Richtlinie sieht besondere Vorschriften für "längere Formen" des Teleshopping = "Teleshopping-Fenster" vor, die eine Minimaldauer von 15 Minuten aufweisen müssen [Art. 18a AMDR]. Demzufolge sollte Teleshopping entweder aus einem Spot mit einer Zeitspanne von nicht mehr als 12 Minuten oder aus einem Fenster von mindestens 15 Minuten bestehen.

Die Kommission bestätigte, dass rein informative Ankündigungen der Rundfunksender für ihre eigenen Sendungen als Programm behandelt werden sollten und nicht als Werbung. Ankündigungen mit (eigen-)werbendem Charakter sollten als Werbung angesehen werden. Jedoch befreit Artikel 18 (2) "Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen" von der Anwendung des Artikels 18.

Im Hinblick auf Art. 10 (1) AMDR erklärte die Kommission, dass jede Form von audiovisueller kommerzieller Kommunikation leicht als solche erkennbar sein muss [Art. 3e (1) a) AMDR]. Produktplatzierung ist eine Form von audiovisueller kommerzieller Kommunikation [Art. 1(h) AMDR], aber keine Form von Fernsehwerbung. Fernsehwerbung und Teleshopping müssen, wie jede andere Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, leicht erkennbar sein, aber Art. 10 (1) AMDR schreibt vor, dass diese Formen kommerzieller Kommunikation darüber hinaus "*unterscheidbar vom redaktionellen Inhalt*" sein müssen. Nach Meinung der Kommission unterstreicht diese im Verfahren der Mitentscheidung hinzugefügte Qualifikation den Unterschied zwischen Produktplatzierung, das einen Teil der Handlung darstellt, und der Fernsehwerbung, die vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar bleiben muss; aber sie enthält keine zusätzliche Anforderungen in Bezug auf den derzeitigen Wortlaut von Art. 10 (1) der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen.

Die Kommission betonte erneut, dass gemäß Art. 11 (2) AMDR Kindersendungen nur durch Fernsehwerbung und/oder durch Teleshopping unterbrochen werden dürfen, wenn die Sendung eine Gesamtdauer von mehr als 30 Minuten nach dem Sendeplan umfasst.

5. Umsetzung der AMDR – Sponsoring (Art. 3f AMDR)

In Beantwortung der Fragen der Mitgliedstaaten verdeutlichte die Kommission, dass Art. 3f (1) c AMDR erfordert, dass "*gesponserte Sendungen in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen sind —beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen*": Dies bedeutet, dass eine Kennzeichnung durch Hinweis auf das Unternehmen des Sponsors oder eines seiner Produkte erreicht werden kann. Die Debatte beschäftigte sich auch mit der Unterscheidung zwischen gesponserten Sendungen und gesponserten Diensten (Vollprogrammen). Die Betonung lag darauf, wie man die redaktionelle Unabhängigkeit der einzelnen Sendungen sicherstellen kann, die einen Teil eines gesponserten Dienstes sind.

6. Umsetzung der AMDR – Kurzberichterstattung (Art. 3k AMDR)

¹ Siehe das Urteil in der Rechtssache C-320/94 *RTI v Ministero delle Poste e Telecomunicazioni*, ECR [1996] I-6471.

Eine Präsentation der Kommission erläuterte den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Während der Debatte umrissen die Delegationen von ES und aus dem VK ihre Pläne zu deren Umsetzung. Es wurde betont, dass trotz bestehender Ähnlichkeiten Ereignisse von großem öffentlichem Interesse (Art. 3k) nicht synonym sind mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 3j). Es wurden besonders auf Fragen der Pressefreiheit und der redaktionellen Unabhängigkeit eingegangen, die auftreten würden, wenn die Mitgliedstaaten festzulegen hätten, welche Ereignisse von "großem öffentlichem Interesse" sind. Die Richtlinie begründet einen Anspruch auf Zugang zu Ereignissen, "die exklusiv übertragen werden", aber sie befasst sich aber nicht mit dem Erwerb von Exklusivrechten. Den Mitgliedstaaten obliegt die Verpflichtung zur Einrichtung eines effektiv funktionierenden Systems, aber innerhalb der üblichen Beschränkungen durch das Gemeinschaftsrecht bleibt ihnen die Auswahl der geeigneten Mittel frei gestellt. Dies trifft besonders auf durch die Richtlinie nicht berührten Fragen zu, wie zum Beispiel wie genau die Quelle angegeben werden soll, oder wie genau dieses Recht ausgeübt werden kann (Signalqualität, Abstand zwischen dem Ereignis und der Aussendung usw.).

7. Umsetzung der AMDR – Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen (Art. 23b AMDR)

In ihrer Einführung unterstrichen die Dienststellen der Kommission, dass zum ersten Mal die funktionell unabhängigen einzelstaatlichen Regulierungsstellen gemäß der AMDR anerkannt wurden. Die Delegierte des Europarats wies in dieser Hinsicht auf eine neuere Deklaration des Ministerkomitees hin, die Leitlinien enthält, wie dies erreicht werden kann.² Im Hinblick auf die Zusammenarbeit bestätigten die Dienststellen der Kommission, dass bestehende Vereinbarungen der Verwaltungsbehörden ausreichend sein können, wohingegen rechtliche Maßnahmen auf Gebieten notwendig werden könnten, die derzeit noch keinen angemessenen Rechtsrahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit aufweisen, wie z.B. auf dem Gebiet des Datenschutzes.

8. Umsetzung der AMDR – Mitteilung der wichtigsten Umsetzungsbestimmungen

Die Kommission klärte den Unterschied zwischen der Notifizierungspflicht (für getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der AMDR-Verpflichtungen) und der Korrelationstabelle (für einen vollständigen Überblick über alle Umsetzungsmaßnahmen ungeachtet ihres Ursprungsdatums). In der Annahme der Zustimmung der Mitgliedstaaten werden die in den Korrelationstabellen bereitgestellten Informationen auf der Website der Kommission veröffentlicht. Dies steht der Veröffentlichung dieser Informationen durch die Mitgliedstaaten selbst nicht entgegen.

9. Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung ist für Donnerstag, den 6. November 2008 geplant, vorbehaltlich einer Bestätigung.

² Deklaration des Ministerkomitees hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Aufgaben der Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor vom 26. März 2008, online verfügbar unter: [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Decl\(26.03.2008\)&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Decl(26.03.2008)&Language=lanEnglish&Ver=original&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB55&BackColorLogged=FFAC75).